



wts

AUSGABE 42/2024

TAX WEEKLY

Bundeskabinett: Regierungsentwurf eines Zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetzes – ZuFinG II

Am 27.11.2024 hat das Bundeskabinett den [Regierungsentwurf eines Zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetzes \(ZuFinG II\)](#) beschlossen und in den Bundestag eingebracht. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung weiterer Maßnahmen aus der vom Bundeskabinett am 17.07.2024 beschlossenen Wachstumsinitiative. Mit der Wachstumsinitiative wollte die Bundesregierung der Wirtschaft zusätzliche Wachstumsimpulse geben und den Wirtschaftsstandort Deutschland wettbewerbs- und zukunftsfähig aufstellen. Ein weiteres Ziel des Gesetzentwurfs war es, Kapitalmittel in stärkerem Umfang für Investitionen in Infrastruktur und erneuerbare Energien nutzbar zu machen. Angesichts des enormen Investitionsbedarfs in Infrastruktur und erneuerbare Energien sei es wichtig, zusätzlich zu den bereits vorhandenen Maßnahmen zur Absicherung von Investitionen in erneuerbare Energien, wie etwa dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, auch darüber hinaus einen rechtssicheren Rahmen für Investitionen in erneuerbare Energien und Infrastruktur zu schaffen. Angesichts der Tatsache, dass die Regierung nur noch aus den beiden Parteien SPD und Grüne besteht, fehlt eine Regierungsmehrheit im Bundestag. Daher erscheint bereits die Zustimmung im Parlament als unwahrscheinlich. Spätestens im Bundesrat verlautet, aus Unionskreisen, sei eine Zustimmung ausgeschlossen.

Aus steuerrechtlicher Sicht sind insbesondere folgende Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf (vgl. dazu TAX WEEKLY # 31/2024) zu erwähnen:

- › Mit dem Ziel, Investitionen in Venture Capital zu erleichtern, sah der Referentenentwurf eine Verzehnfachung des Höchstbetrags für die Übertragung von stillen Reserven aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften auf Reinvestitionen in § 6b Abs. 10 EStG-E (sog. Roll-over) von 500.000 € auf 5.000.000 € vor. Im Regierungsentwurf steht hier nun nur noch eine Erhöhung auf 2.000.000 €.
- › Einkünfte eines Fonds, die über eine Personengesellschaft erzielt werden und aus einer originären gewerblichen Tätigkeit stammen, sollen auf Fondsebene zukünftig stets als sonstige inländische Einkünfte besteuert werden. Anknüpfungspunkt ist das Erzielen der Einkünfte in einer gewerblichen inländischen Betriebsstätte i.S.d. § 49 Abs. 1 Nr. 2 EStG (§ 6 Abs. 5, 5a, 5b InvStG-E). Im Gegensatz zum Diskussionsentwurf sah aber schon der Referentenentwurf des ZuFinG II vor, dass Einkünfte aus Beteiligungen an gewerblich infizierten (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG) oder gewerblich geprägten (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG) Personengesellschaften nicht als sonstige inländische Einkünfte gelten, soweit der Investmentfonds nachweist, dass sie aus einer vermögensverwaltenden Tätigkeit stammen. Im Regierungsentwurf wird hierzu klargestellt, dass wenn der Nachweis geführt wird, nur die Steuerpflicht für Einkünfte aus einer gewerblichen Tätigkeit i.S.d. § 49 Abs. 1 Nr. 2 EStG entfällt und dass stattdessen aber subsidiäre Tatbestände des § 49 Abs. 1 EStG zur Anwendung kommen können (§ 6 Abs. 5 Satz 4 InvStG-E).
- › Ergänzt wurde im Regierungsentwurf auch, dass die Einnahmen aus der Abgabe von Energie über Ladeinfrastruktur für Elektromobilität für Zwecke der 5%-Grenze des § 26 Nr. 7a InvStG-E unberücksichtigt bleiben sollen.
- › In § 26 Nr. 4 Buchstabe j) InvStG-E wurden Beteiligungen an Gesellschaften ergänzt, deren Unternehmensgegenstand auf die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien nach § 1 Abs. 19 Nr. 6a KAGB-E gerichtet ist.
- › In § 231 Abs. 1 Nr. 8 KAGB-E wurde der "Betrieb" von Anlagen ermöglicht und somit ein Gleichlauf zu § 1 Abs. 19 Nr. 23a KAGB hergestellt.

EuGH: Ausgleichszahlung bei vorzeitiger Werkvertragsbeendigung ist umsatzsteuerpflichtig

In seinem Urteil vom 28.11.2024 ([C-622/23](#)) musste der EuGH erneut zu der Frage Stellung nehmen, ob Zahlungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Vertrages als steuerbares Entgelt oder nichtsteuerbarer Schadensersatz anzusehen sind.

Im Streitfall schloss die Klägerin einen Werkvertrag ab, wonach sie den Bau eines Immobilienprojekts durchführen sollte. Nach Beginn der Arbeiten teilte der Kunde mit, dass – aus nicht von der Klägerin zu vertretenden Gründen – eine Fortführung des Projekts nicht mehr gewünscht war. Die Klägerin forderte von ihrem Kunden, gemäß der zivilrechtlichen Vorgaben, den vereinbarten Gesamtbetrag für das Werk abzüglich der durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparten Aufwendungen. Im Anschluss stritten die Parteien durch die zivilgerichtlichen Instanzen über die Höhe der vom Kunden zu leistende Zahlung, und zwar, ob diese zuzüglich Umsatzsteuer zu leisten war oder als Schadenersatzzahlung nicht der Besteuerung unterlag. Letztlich rief der österreichische Oberste Gerichtshof den EuGH zur Klärung dieser Frage an.

Aus verfahrensrechtlichen Gründen interpretierte der EuGH die Vorlagefrage dahingehend, dass zu klären sei, ob der vom Kunden aufgrund einer von ihm veranlassten vorzeitigen Beendigung des Vertrages zu zahlende Betrag Entgelt für einen Leistungsaustausch darstellt, wenn der Leistende bereits mit der Leistungsausführung begonnen und zur Fertigstellung bereit ist.

Der EuGH bejahte dies. Eine Dienstleistung werde gegen Entgelt erbracht, wenn zwischen der erbrachten Dienstleistung und dem erhaltenen Gegenwert ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Dieser soll gegeben sein, wenn aufgrund eines Vertrags eine Zahlung entrichtet wird, um den Anspruch auf Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des Leistenden zu erhalten. Hieran soll sich auch dann nichts ändern, wenn der Empfänger seinen Anspruch aus einem ihm zuzurechnenden Grund nicht mehr wahrnehmen möchte. Denn der Dienstleister erbringe seine Leistung bereits, sobald er den Kunden in die Lage versetzt, diese Leistung in Anspruch zu nehmen. Im Sachverhalt hatte der Dienstleistungserbringer dem Kunden den Leistungsbezug hingegen nicht nur ermöglicht, sondern er hatte mit den vereinbarten Arbeiten bereits begonnen und war zu deren Fertigstellung bereit.

Auch die wirtschaftlichen und geschäftlichen Gegebenheiten des Streitfalls sprechen gegen die Annahme einer Schadensersatzzahlung; dass die Klägerin auch im Falle der Beendigung weiterhin berechtigt war, den ursprünglich vereinbarten Preis einzufordern, lediglich gekürzt um ersparte Aufwendungen, verdeutlicht den Zusammenhang zwischen Leistung und Entgelt. Für den EuGH zeigt sich durch diese Berechnungsmodalität vielmehr, dass eine Art Mindestvergütung als Entgelt für die Tätigkeit des Leistenden sichergestellt werden soll. Der Betrag stelle daher keinen pauschalen Schadensersatz dar, mit dem ein entstandener Schaden ersetzt werden soll.

Die Abgrenzung zwischen Schadensersatz (dann nicht umsatzsteuerbar) und Entgelt (steuerbar und ggf. steuerpflichtig) bei vorzeitigen Vertragsbeendigungen birgt immer wieder Risiken. Der EuGH scheint seinen Kriterien für die Annahme eines Entgelts, Bereitschaft zur Erbringung einer konkreten Leistung und (teilweise) fehlendem Leistungsabruf durch den Kunden, treu zu bleiben. Es gilt nun zu beobachten, wie die Rechtsprechung und die Finanzverwaltung hierauf reagieren.

BFH: Entgeltliche Ablösung eines Nießbrauchs an GmbH-Anteilen

Der BFH hatte im Urteil vom 20.09.2024 ([IX R 5/24](#)) zu entscheiden, ob die entgeltliche Ablösung eines Nießbrauchs an GmbH-Anteilen zu steuerpflichtigen Einkünften führt oder es sich um eine nicht steuerbare Umschichtung auf der privaten Vermögensebene handelt.

Im Streitfall übertrug die Klägerin im Jahr 2012 mit notariellem Vertrag ihre Beteiligung an der Z-GmbH im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unter Vorbehalt eines Nießbrauchs, der insbesondere das Gewinnbezugsrecht umfasste, unentgeltlich auf ihren Sohn. Im Rahmen der Veräußerung der Geschäftsanteile im Jahr 2018 vereinbarten die Klägerin und ihr Sohn die Aufhebung des Nießbrauchs an den Anteilen an der Z-GmbH gegen Zahlung eines Ablösebetrags.

Das Finanzamt erfasste den Ablösebetrag im ESt-Bescheid der Klägerin für das Streitjahr 2018 als Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne von § 17 i.V.m. § 24 EStG. Soweit die Klägerin im finanzgerichtlichen Verfahren geltend gemacht hatte, dass die Zahlung des Ablösebetrags eine nicht steuerbare Umschichtung auf der privaten Vermögensebene darstelle, hatte die Klage keinen Erfolg. Das Finanzgericht stellte fest, dass der Sohn im Jahr 2012 auch wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH-Geschäftsanteile geworden sei. Es gab dem hilfsweisen Begehren der Klägerin statt, mit dem sie eine Berücksichtigung des Ablösebetrags bei den Einkünften aus Kapitalvermögen begehrt hatte.

Nunmehr hat der BFH im Revisionsverfahren das Urteil des Finanzgerichts aufgehoben und der Klage stattgegeben. Ausgehend von der den Senat bindenden Feststellung der Vorinstanz, dass die Klägerin das wirtschaftliche Eigentum an den GmbH-Geschäftsanteilen in 2012 verloren hatte, sei die Entscheidung des Finanzgerichts, wonach der Ablösebetrag von der Klägerin als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG hätte versteuert werden müssen, rechtsfehlerhaft. Nach § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG gehörten zu den Einkünften i.S.d. § 2 Abs. 1 EStG auch Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt worden sind. Voraussetzung für die Anwendung des § 24 Nr. 1 EStG sei somit, dass nur solche Entschädigungen der Besteuerung unterliegen, welche für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt würden, die ihrerseits unter die Einkünfte i.S.d. § 2 Abs. 1 EStG fielen. Im Streitfall hätte die Klägerin demnach das wirtschaftliche Eigentum an den GmbH-Anteilen auch nach der unentgeltlichen Übertragung auf ihren Sohn haben müssen, damit bei ihr der Ablösebetrag zu nachträglichen Einkünften aus § 20 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG hätte führen können. Da nach den Feststellungen des Finanzgerichts das wirtschaftliche Eigentum an den Geschäftsanteilen an der Z-GmbH bereits mit der Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge von der Klägerin auf ihren Sohn übergegangen sei, sei es ausgeschlossen, ihr Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG zuzurechnen, da § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG keine die Einkünfte erweiternde Bedeutung habe. Mithin lägen bei der Klägerin insoweit auch keine steuerbaren Einkünfte vor.

Als rechtsfehlerhaft erweise sich zudem die Annahme des Finanzgerichts, dass die Klägerin, obwohl sie bereits mit der zivilrechtlichen Anteilsübertragung im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge auch das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen an der Z-GmbH verloren hatte, nach § 20 Abs. 5 Satz 3 EStG die Dividenden aus der Beteiligung steuerlich zuzurechnen seien. Denn das Gewinnbezugsrecht sei als dessen unmittelbarer Ausfluss an den Geschäftsanteil gebunden und könne nicht von diesem abgespalten werden.

Der Ablösebetrag für die Aufgabe des Nießbrauchsrechts könne auch keinem anderen Besteuerungstatbestand zugewiesen werden. Zum einen unterliege der Ablösebetrag nicht § 17 EStG, da eine Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nur dann vorliegen könne, wenn der Erwerber vom Veräußerer zumindest das wirtschaftliche Eigentum an den übertragenen Anteilen erlangt habe. Zum anderen sei der Ablösebetrag auch nicht als Einkünfte aus einer ehemaligen Tätigkeit nach § 17 i.V.m. § 24 EStG von der Klägerin zu versteuern. Da mit der Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums auch das wirtschaftliche Eigentum verloren gegangen sei, fehle es jedenfalls an der kausalen Verknüpfung zwischen der Zahlung des Ablösebetrags und der Aufgabe

der Geschäftsanteile an der Z-GmbH. Gleichfalls könnten auch keine Einkünfte aus einer ehemaligen steuerbaren Tätigkeit nach § 24 Nr. 2 EStG vorliegen, weil es infolge der Unentgeltlichkeit der Anteilsübertragung im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge im Jahr 2012 bereits an der Verwirklichung von Einkünften i.S.v. § 17 EStG gefehlt habe.

Aus alledem folge, dass die Vereinnahmung des Ablösebetrags bei der Klägerin als nicht steuerbare Vermögensumschichtung zu qualifizieren sei.

BFH: Bemessung der Schenkungsteuer bei niedrig verzinsten Darlehen

Freigebiges Zuwendungen unter Lebenden unterliegen der Schenkungsteuer (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Eine freigebiges Zuwendung kann nach ständiger Rechtsprechung des BFH auch in der Gewährung eines zinslosen oder niedrig verzinslichen Darlehens liegen.

Der BFH hat sich mit Urteil vom 31.07.2024 ([II R 20/22](#)) mit der Frage auseinandergesetzt, wie die Höhe der Zuwendung bei Gewährung eines Darlehens mit unter dem Marktniveau liegendem Zinssatz zu bewerten ist.

Im Streitfall wurde zwischen dem Kläger (Darlehensnehmer) und seiner Schwester (Darlehensgeberin) ein Darlehensvertrag über ca. € 1,8 Mio. ab dem 01.01.2016 geschlossen. Als Zinssatz vereinbarten die Geschwister einen Festzins von 1 % pro Jahr, die erstmalige Kündigungsmöglichkeit des (besicherten) Darlehens bestand nach vier Jahren.

Das Finanzamt und nachfolgend auch das FG Mecklenburg-Vorpommern (Urteil vom 27.04.2022, 3 K 273/20) vertraten die Auffassung, dass der vereinbarte Zinssatz von 1 % nicht dem marktüblichen Zins entsprochen habe. Zur Begründung dieser Einschätzung zog das FG Mecklenburg-Vorpommern die durchschnittlichen Zinssätze für wirtschaftlich tätige Personen laut Statistiken der Deutschen Bundesbank i.H.v. effektiv 2,81 % bei ein- bis fünfjähriger Zinsbindung als vergleichbar heran. Der Jahreswert des Nutzungsvorteils wurde dennoch als Differenz zwischen dem gesetzlichen Zinssatz des § 15 BewG i.H.v. 5,5 % und dem vereinbarten Zins i.H.v. 1 % errechnet.

Der gesetzlich normierte Zinssatz i.H.v. 5,5 % ist allerdings nach dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 BewG nur anzunehmen, „wenn kein anderer Wert feststeht“. Entgegen der Auffassung des FG Mecklenburg-Vorpommern sah nun der BFH in dem durchschnittlichen Zinssatz von 2,81 % einen solchen „feststehenden anderen Wert“. Schließlich habe das FG Mecklenburg-Vorpommern selbst in seiner Urteilsbegründung genau diesen als marktüblichen Zins herangezogen. Jedenfalls im vorliegenden Fall, in dem das FG Mecklenburg-Vorpommern einen aus vergleichbaren Darlehen abgeleiteten marktüblichen Zinssatz festgestellt und diesen auf die persönliche Situation des Steuerpflichtigen und die im Einzelfall vereinbarten Darlehensbedingungen bezogen hat, stehe ein anderer Wert im Sinne des § 15 Abs. 1 BewG fest.

Der BFH betont in seinem Urteil, dass § 15 BewG gerade nicht einen Nachweis durch den Steuerpflichtigen – bspw. durch einschlägige Vergleichsangebote – erfordert, sondern nur das „Feststehen“ eines anderen Zinssatzes. Im Streitfall stand durch die Feststellungen der Tatsacheninstanz jedoch ein anderer Zins bereits fest. Der steuerbare jährliche Zinsvorteil beläuft sich daher nur auf 1,81 % und nicht auf 4,5 % der Darlehenssumme.

Dieses BFH-Urteil ist für den Kläger sicherlich erfreulich. Dennoch sollte aus Nachweisgründen darüber nachgedacht werden, bereits im Zeitpunkt der Darlehensgewährung Refinanzierungsangebote einzuholen. Ein allgemeiner marktüblicher Zinssatz, bei dem nicht bekannt ist, ob die zu-

grunde liegenden Darlehen zu vergleichbaren Bedingungen abgeschlossen wurden wie das tatsächlich vereinbarte Darlehen, kann nicht als „feststehender anderer Wert“ i. S. d. § 15 BewG herangezogen werden, wie auch der BFH in diesem Urteil erneut bekräftigte.

Alle am 28.11.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II R 20/22	31.07.2024	Bemessung der Schenkungsteuer bei niedrig verzinsten Darlehen
III R 28/22	16.09.2024	Keine Schätzungsbefugnis bei pauschaler Verbuchung der Entnahme von Non-Food-Artikeln durch Einzelhändler in den Jahren 2015 bis 2017
IX R 5/24	20.09.2024	Entgeltliche Ablösung eines Nießbrauchs an GmbH-Anteilen
V R 36/21	05.09.2024	Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) und Verfassungsschutzbericht
V R 15/22	05.09.2024	Keine Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) für extremistische Körperschaften
V R 21/23	05.09.2024	Zur Vermittlungsleistung bei Ausgabe von Gutscheinen nach der bis 2018 geltenden Rechtslage
VIII R 35/20	01.10.2024	Haftung für überhöht bescheinigte Einlagenrückgewähr
VIII R 25/21	01.10.2024	Zur Besteuerung von Leistungen einer Schweizer Familienstiftung

Alle am 28.11.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III R 30/23	11.07.2024	Parallelentscheidung zu BFH-Urteil vom 11.07.2024 - III R 31/23: Kindergeldrechtliche Ausschlussfrist bei Wanderarbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
III R 33/23	11.07.2024	Parallelentscheidung zu BFH-Urteil vom 11.07.2024 - III R 31/23: Kindergeldrechtliche Ausschlussfrist bei Wanderarbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
III R 34/23	11.07.2024	Parallelentscheidung zu BFH-Urteil vom 11.07.2024 - III R 31/23: Kindergeldrechtliche Ausschlussfrist bei Wanderarbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
IX B 59/24	12.11.2024	Nichtzulassungsbeschwerde: Darlegungserfordernisse bei Divergenz, Recht auf schriftliche Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme
VII R 58/20	09.07.2024	Zolltarifliche Einreihung bestimmter EMV-Ferrite

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VIII B 87/23	12.11.2024	Ablehnung von Richtern wegen Besorgnis der Befangenheit
VIII R 34/20	01.10.2024	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 01.10.2024 VIII R 35/20 - Haftung für überhöht bescheinigte Einlagenrückgewähr

Alle bis zum 29.11.2024 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV C 3 - S 2284/20/10002 :005	26.11.2024	Steuerliche Nachweisführung bei Krankheitskosten
IV D 1 - S 0338/19/10006 :001	25.11.2024	Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung (AO)); Aussetzung der Steuerfestsetzung nach § 165 Absatz 1 Satz 4 AO; Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Grundfreibetrags nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG)

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Leipzig

Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.